



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Vorab per Fax

wuertenberger Partnerschaft
von Rechtsanwälten mbB
Stafflenbergstr. 24
70184 Stuttgart

Fax-Nr.: +49 711 99 52 12-11

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 34 - 73 c 38.01/1-2020/2

Dokument-Nr.: 2020/899877

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Christina Nadler

Zimmernummer: 3.08

Telefon/ Fax: 06151 12 5463/ 0611 327642113

E-Mail: Sportwettkonzessionen@rpda.hessen.de

Datum:

9. Oktober 2020

Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)
Konzession zum Veranstalten von Sportwetten im Internet und im stationären Betrieb gemäß §§ 4a bis 4e i.V.m. 10a GlüStV der Tipin Ltd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Bescheid vom heutigen Tage zum Zwecke der Zustellung und mit der Bitte um Weiterleitung an Ihren Mandanten.

Eingegangen

13. Okt. 2020

wuertenberger

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christina Nadler

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage:

Sportwettkonzession Tipin Ltd. vom 9. Oktober 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz





Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekenntnis

Tipin Ltd.
206, Wisley House
Old Bakery Street
Valetta, VLT 1451
Malta

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 34-73 c 38.01/1-2020/2
Dokument-Nr.: 2020/322458
Ihr Zeichen: 465/19
Ihre Nachricht vom: 02.01.2020
Ihr Ansprechpartner: Christina Nadler
Zimmernummer: 3.08
Telefon/ Fax: 06151 12 5463/0611 327642113
E-Mail: Sportwettkonzessionen@rpda.hessen.de
Datum: 9. Oktober 2020

Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)**Konzession zum Veranstalten von Sportwetten im Internet und im stationären Betrieb gemäß §§ 4a bis 4e i.V.m. 10a GlüStV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags auf Erteilung einer Konzession für das Veranstalten von Sportwetten im Internet und im stationären Bereich vom 02.01.2020, modifiziert durch Schreiben vom 10.02.2020, 26.02.2020, 10.03.2020 und 11.03.2020 sowie E-Mails vom 23.03.2020 und 25.03.2020 erteile ich hiermit gem. §§ 4a bis 4e i.V.m. 10a GlüStV vom 15.12.2011 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 26.03.2019 bis 18.04.2019 (GVBl. S. 413) folgende

A. Konzession

I. Der Tipin Ltd. (nachfolgend Konzessionsnehmerin), 206, Wisley House, Old Bakery Street, Valetta, VLT 1451, Malta, vertreten durch wuertenberger Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Stafflenbergstr. 24, 70184 Stuttgart, wird die Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten im Internet auf den aufrufbaren Internetseiten www.tipbet.de und www.tip-in.de erteilt.

Der Konzessionsnehmerin, vertreten durch wuertenberger Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Stafflenbergstr. 24, 70184 Stuttgart, wird die Konzession zur terrestrischen Veranstaltung von Sportwetten erteilt.

II. Der Konzession liegen folgende Unterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieser Konzession erklärt wird, soweit durch diese Konzession keine anderweitigen Regelungen getroffen werden:

- Ihr Antrag vom 02.01.2020 inklusive der folgenden Anlagen [Sozialkonzept in der Version vom 23.03.2020, Zahlungsabwicklungskonzept i.V.m. mit der Erklärung

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

vom 23.03.2020 (Verzicht auf die Zahlungsmethode Cashtocode), Sicherheitskonzept incl. der per E-Mail vom 10.02.2020 zur IT-Sicherheit vorgelegten Unterlagen, Vertriebskonzept unter Berücksichtigung von A. III., Erklärungen gemäß § 4b Abs. 2 GlüStV],

- Nachforderungsunterlagen vom 10.02.2020, 26.02.2020, 10.03.2020 und 11.03.2020, 23.03.2020 und 25.03.2020.

III. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

IV. Die Konzessionsnehmerin hat die Kosten zu tragen.

V. Die Kosten werden auf 29.100,00 Euro festgesetzt.

B. Nebenbestimmungen

I. Befristung

Die Konzession ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

II. Bedingungen

Die Konzession wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Konzessionsnehmerin gegenüber der die Konzession ausstellenden Behörde zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Höhe von fünf Millionen Euro in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Inhabersparbuch oder in Form der Hinterlegung von Geld im Sinne des § 232 BGB erbracht hat. Die Sicherheitsleistung muss während des gesamten Geltungszeitraums der Konzession bestehen bleiben.

III. Auflagen

1. Die Konzessionsnehmerin hat den Geschäftsbetrieb in der Form dieser Konzession sowie der zugrundeliegenden Unterlagen und Anlagen unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheids aufzunehmen.

Dabei muss auf der Startseite und im Impressum der Internetseiten www.tipbet.de und www.tip-in.de darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Anbieter um einen „behördlich zugelassenen Sportwettveranstalter“ handelt, der unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt steht.

Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids ein Zeitplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, in welchen Schritten der erlaubniskonforme Geschäftsbetrieb erfolgt.

Zudem stellt die Konzessionsnehmerin unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Vermittler, die in ihre Vertriebsorganisation eingegliedert sind, und wirkt darauf hin, dass der terrestrische Geschäftsbetrieb unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnisse durch die dort zuständige Behörde aufgenommen wird.

2. Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Daraunter fallen u.a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsführung, der Nachweise zu Sachkunde und Zuverlässigkeit, geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die mehr als fünf v.H. des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen. Die Änderungen dürfen erst nach Bestätigung der Unbedenklichkeit umgesetzt werden.
3. Die Veranstaltung von Sportwetten darf nur über die unter A. I. benannten Internetseiten erfolgen. Eine Weiterleitung auf eine andere als die unter A. I. benannten Seiten darf nicht erfolgen.
4. Sportwetten, Pferdewetten, und Lotterien dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV nicht über dieselbe Internetdomain angeboten werden, noch darf auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt werden.
5. Gemäß § 21 Abs. 1 und 4 GlüStV sind nur Wetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder auf Abschnitte von Sportereignissen zulässig, bei denen sich Menschen im Wettkampf gegenüberstehen. Wetten auf virtuelle Ereignisse sind unzulässig. Livewetten sind nur auf das Endergebnis möglich.

Wetten auf Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich oder überwiegende Amateure teilnehmen sind nicht zulässig. Beispielsweise unzulässig sind beim deutschen Herren-Fußball Wetten auf Spiele unterhalb der 3. Liga. Vom Amateurverbot ausgenommen sind international bedeutsame Großereignisse wie z.B. Olympische Sommer- und Winterspiele, Leichtathletikwelt- und -europameisterschaften, Biathlonweltmeisterschaften, FA Cup und DFB Pokal. Wetten auf Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige teilnehmen, sind nicht zulässig. Ferner sind Wetten auf regelwidriges Verhalten (z.B. gelbe/rote Karten, Fouls) unzulässig.

6. Die Konzessionsnehmerin hat ihr konkretes Sportwettangebot zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides sowie bei wesentlichen Änderungen bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Vom Wettangebot können über Ziff. B. III. 4. hinaus weitere Wettbereignisse und Wettarten, die insbesondere mit § 1 GlüStV nicht vereinbar sind, nachträglich untersagt werden. Das Wettkonzept wird nach Genehmigung durch die zuständige Behörde Bestandteil der Konzession. Änderungen des Wettkonzepts bedürfen der vorherigen Zustimmung.

7. Die Konzessionsnehmerin hat gegenüber der Konzessionsbehörde einen Nachweis über die zur Absicherung der Kundengelder für den Fall der Insolvenz des Unternehmens abgeschlossene Versicherung spätestens einen Monat vor Aufnahme des Geschäftsvertrags vorzulegen. Die Versicherungen müssen während des gesamten Geltungszeitraums der Konzession bestehen bleiben. Änderungen sind der Konzessionsbehörde anzuzeigen.
8. Der Höchsteinsatz je Spieler darf im Internet einen Betrag von 1.000,00 Euro pro Monat nicht übersteigen.
9. Abweichend von B. III. 8. wird für die Dauer der Konzession eine Abweichung vom Höchsteinsatz gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 GlüStV i.H.v. 30.000,00 Euro zugelassen.

Eine Erhöhung ist nach den folgenden stufenweisen Vorgaben ausnahmsweise im Einzelfall zulässig:

- a) bis 10.000,00 Euro
 - aa. die Spieler müssen ein individuelles Einsatzlimit setzen,
 - bb. den Spielern ist ein individuelles monatliches Verlustlimit in Höhe von höchstens 20 % des individuell festgesetzten Einsatzes festzusetzen, wobei der Betrag von 1.000 Euro nicht unterschritten werden muss,
 - cc. die Spieler haben ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und nachprüfbare Weise nachzuweisen (z. B. durch Vorlage von Bankauszügen oder Einkommenssteuerbescheiden oder anderen Einkommensnachweisen),
 - dd. vorgenannter Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist mindestens jährlich zu wiederholen,
 - ee. die Konzessionsnehmerin hat für jeden Spieler ein Monitoring für auffälliges Spielverhalten, insbesondere nach den unter B. III. 10. genannten Kriterien durchzuführen und die Ergebnisse der Aufsichtsbehörde halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli zu übermitteln.
- b) über 10.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro

Das Setzen dieses Limits ist für nicht mehr als 1% der bei der Konzessionsnehmerin aktiven Spieler zulässig.

Voraussetzung ist zusätzlich zu den unter B. III. 9. a). aa. bis dd. genannten Voraussetzungen, dass

- aa. der Spieler mindestens 21 Jahre alt ist,

bb. die Konzessionsnehmerin für jeden Spieler ein Monitoring für auffälliges Spielverhalten zusätzlich zu den unter B. III. 10. genannten Kriterien anhand weiterer folgender Kriterien durchführt:

- fehlgeschlagene Einzahlungen,
- keine Auszahlungen,
- Art und Anzahl der registrierten Zahlungsmittel,
- Nächtliche Spielaktivität,

cc. die Ergebnisse des Monitorings unter 9. b) bb. der Aufsichtsbehörde vierteljährlich zum 15. Januar, 15. März, 15. Juli und 15. Oktober eines Jahres zu übermitteln sind,

dd. die Konzessionsnehmerin Spieler, bei denen das Monitoring auf eine Suchtgefährdung oder Spielsucht hinweist, unverzüglich unter Angabe der Hinweise und der bereits vorgenommenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen der zuständigen Behörde meldet, damit diese gegebenenfalls über die ergriffenen Maßnahmen bzw. weitere zu ergreifende Maßnahmen entscheiden kann,

ee. der Spieler hierzu seine datenschutzrechtliche Einwilligung zuvor erteilt.

Die Konzessionsnehmerin hat den Spieler über die Erhöhung des Höchsteinsatzlimits zu informieren.

Die Konzessionsnehmerin darf nicht mit einer bei ihr bestehenden Möglichkeit eines erhöhten Einsatzlimits werben.

10. Die Konzessionsnehmerin hat für jeden Spieler mit erhöhtem Einsatzlimit nach B. III. 9. ein Monitoring nach folgenden Kriterien durchzuführen:

- Zahl und Höhe der Limits,
- Verlustquote bezogen auf Zahl und Höhe der Limits,
- Spielfrequenz der Spieler,
- Auffälligkeiten in Bezug auf stufenweise Einsatzsteigerungen (keine stufenweise Einsatzsteigerung),
- Keine längeren Zeitintervalle des Wetts (fortlaufendes Einsetzen über Stunden fehlt),
- Verhalten der Spieler nach Verlusten (kein Nachjagen nach Verlusten),

- Auffälligkeiten beim Umgang mit den Einsatz- und Verlustlimits (keine Kettensteigerungen; keine Häufungen von Limit-Änderungen),
 - Beschwerden.
11. Die Konzessionsnehmerin hat für die Dauer der Erlaubnis zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres die Kundenstruktur sowie deren Umsätze mitzuteilen. Das zu verwendende Formular wird in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
 12. Die Konzessionsnehmerin hat der Konzessionsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Konzessionserteilung das Zertifikat nach DIN ISO 27001 inklusive des Auditberichts vorzulegen.
 13. Die Konzessionsnehmerin übermittelt der Aufsichtsbehörde monatlich, spätestens bis zum 15. des Folgemonats, Berichte mit den in Anlage 2 aufgeführten Kennzahlen. Für jede unter A. I. benannte Internetseite ist ein einzelner Bericht vorzulegen.
 14. Die Anbindung an das Überwachungssystem ARGUS der Aufsichtsbehörde hat innerhalb von 3 Monaten nach Konzessionserteilung zu erfolgen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind Berichte und Mitteilungen in digitaler Form vorzulegen und Daten im XML-Format zur Verfügung zu stellen. Berichte und Mitteilungen nach Ziffer 13. sind der Aufsichtsbehörde per E-Mail sowohl im .PDF-, als auch .CSV-Format vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage der Berichte entfällt, wenn die Aufsichtsbehörde erklärt, dass die Vorlage der Berichte nach Ziffer 13. entfallen kann, da die Anbindung an die XML-Schnittstelle erfolgt ist.
 15. Die Konzessionsnehmerin übermittelt dem Glücksspielkollegium über die Geschäftsstelle beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, sowie in Durchschrift der Aufsichtsbehörde, - bezogen auf das vorangegangene Quartal - jeweils zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar jeden Jahres für die im Internet veranstalteten Sportwetten die Zahl der aktiven Spieler und die Höhe der Wetteinsätze jeweils geordnet nach Bundesland zum Zwecke der Evaluierung. Das zu verwendende Formular wird in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
 16. Auf Verlangen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen weitere Auskünfte über den Wettbetrieb zu erteilen.
 17. Der Aufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen ist zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebsräumen und -einrichtungen zu gewähren. Die Aufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Einsicht in die Unterlagen des Wettbetriebes vorzunehmen.
 18. Der Aufsichtsbehörde oder den von ihr beauftragten Personen sind unverzüglich ein Schnittstellenzugang zu den Servern, über die die Wetten abgewickelt werden, in Echtzeit zu ermöglichen.

19. Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich schriftlich unter Darstellung des relevanten Sachverhaltes zu unterrichten:
 - a. in allen Fällen des Verdachts auf Unregelmäßigkeiten beim Wettbetrieb,
 - b. über das Ergebnis von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Wettbetrieb und den beteiligten bzw. verantwortlichen Personen,
 - c. über alle glücksspielrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wettbetrieb, auch hinsichtlich der beteiligten bzw. verantwortlichen Personen.
20. Die Konzessionsnehmerin ist verantwortlich für die Einhaltung der Payment Card Industry Data Security Standards (PCI-DSS).

Die Konzessionsnehmerin wird erlaubt, die Zahlungsabwicklungen auf den Dienstleister Apco Systems Ltd. auszulagern.

21. Änderungen hinsichtlich der Zahlungsabwicklungsmethoden und der Inanspruchnahme eines anderen Dienstleisters bedürfen der vorherigen Zustimmung der Konzessionsbehörde.
22. Änderungen des Zahlungsabwicklungskonzeptes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Konzessionsbehörde.
23. Das von der Konzessionsnehmerin vorgelegte IT-Sicherheitskonzept auf der Grundlage von DIN ISO 27001 für den Betrieb der unter A. I. benannten Internetseiten ist mit der nachfolgenden Maßgabe umzusetzen:

Die Punkte „Zugangskontrolle“ und „Physikalische und umgebungsbezogene Sicherheit“ sind im IT-Sicherheitskonzept nicht bzw. nicht ausreichend beschrieben und daher entsprechend der Vorgaben nach DIN ISO 27001 zu überarbeiten.

Ein Nachweis über die Ergänzung der im vorgenannten Absatz angeführten Punkte im IT-Sicherheitskonzept ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Konzession zu erbringen. Falls bis zu diesem Zeitpunkt das Zertifikat nach B. III. 12. bereits erteilt wurde, ersetzt dies die Vorlage des hier geforderten Nachweises.

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, sich an die aktuellen IT-Sicherheitsstandards zu halten und diese in ihren Systemen zu implementieren. Änderungen des IT-Sicherheitskonzeptes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Konzessionsbehörde.

24. Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, jährlich durch ein unabhängiges Unternehmen Penetrationstests unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen OWASP Testing Guides (Open Web Application Security Project) durchführen zu lassen und den Ergebnisbericht der Aufsichtsbehörde unaufgefordert, spätestens bis 31. Dezember des laufenden Jahres, zu übermitteln. Die Vorlage des zu verwendenden Ergebnisberichts wird der Konzessionsnehmerin in digitaler Form durch die Konzessionsbehörde zur Verfügung

gestellt. Ein Nachweis sowohl der Qualifikation als auch der Unabhängigkeit des Penetrationstesters ist zu erbringen. Hinsichtlich der Qualifikation des Penetrationstesters sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

Ausbildung

- Studium der technischen Informatik oder ein vergleichbares technisches Studium

Berufserfahrung

- mindestens 3 Jahre im Bereich IT-Sicherheit oder
- mindestens 2 Jahre im Bereich Penetrationstests

Weiterhin muss mindestens eines der folgenden Zertifikate vorgelegt werden:

- BSI-zertifizierter Penetrationstester
 - CPTC - Certified Penetration Testing Consultant
 - CPTE - Certified Penetration Testing Engineer
 - GPEN - GIAC Certified Penetration Tester
 - OSCP - Offensive Security Certified Professional
 - CEPT - Certified Expert Penetration Tester
25. Sofern Zertifikate (DIN ISO 27001/PCI-DSS) ablaufen, sind Re-Zertifizierungen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Zudem sind jeweils die Auditberichte über die Zertifizierungen vorzulegen.
26. Geplante Änderungen an der IT-Infrastruktur und/oder -Architektur, insbesondere die Sicherheit betreffend, sind der Konzessionsbehörde unter Darstellung des relevanten Sachverhalts anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde.
27. Schwerwiegende IT-Sicherheitsvorfälle die Kundendaten und/oder Kundengelder betreffend sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
28. Im Rahmen des Registrierungsprozesses sind nachfolgende Anforderungen zu beachten und umzusetzen:
- a. Auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger ist auf den unter A. I. aufgeführten Internetseiten deutlich hinzuweisen. Das Teilnahmeverbot gilt auch, wenn der Minderjährige aufgrund einer Vollmacht eines Erziehungsberechtigten oder eines anderen Volljährigen handeln will. Der Ausschluss minderjähriger Spieler ist durch ein Verfahren zur Identifizierung und Authentifizierung zu gewährleisten.

- aa. Den Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (im Folgenden: KJM) entsprechend hat die Identifizierung bei persönlicher Anwesenheit der Spieler zu erfolgen. Die Identifizierung kann aufgrund eines mehrstufigen Identifizierungsverfahrens auch in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern erfolgen (vgl. Entscheidungspraxis der KJM und auch Rundschreiben 3/2017 der BaFin). Ferner kann auf bereits durchgeführte „Face-to-Face Kontrollen“ zurückgegriffen werden, wenn zumindest für den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum eine Trefferquote von 100 % erreicht wird; in diesem Fall ist allerdings nach den Richtlinien der KJM zusätzlich eine Zustellung der Zugangsdaten an die identifizierte Person (durch Einschreiben eigenhändig oder ähnlich qualifizierte Verfahren wie DE-Mail oder E-Post-Brief mit m-Tan-Verfahren) oder die Übermittlung eines einmaligen Aktivierungscodes im Verwendungszweck einer „1-Cent-Überweisung“ auf ein dem Spieler mittels Kontonummerncheck verlässlich zugeordnetes Bankkonto erforderlich. Es können auch den Richtlinien der KJM gleichwertige Verfahren implementiert werden, wobei im Falle eines Rückgriffs auf bereits erfolgte Face-to-Face Kontrollen bei Vor- und Nachname eine Trefferquote von 85 % sowie bei dem Geburtsdatum eine Trefferquote von 100 % sichergestellt sein muss. Ferner sind die Zugangsdaten entsprechend den Anforderungen der KJM (s.o.) zuzustellen bzw. zu übermitteln.
 - bb. Änderungen des im Sozialkonzept auf Seite 31 dargelegten Verfahrens zur Identifizierung und Authentifizierung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Konzessionsbehörde.
 - cc. Soweit die Identifizierung von bereits vorhandenen Bestandskunden noch nicht nach den Regelungen nach B. III. 28. a. aa. erfolgt ist, sind diese vor der nächsten Wettabgabe nach Erteilung der Konzession zu identifizieren.
- b. Verfahren, die ein vorläufiges Spiel bis zu einem Einsatzlimit von insgesamt max. 150,00 Euro zulassen, sind zulässig, wenn Gewinne erst nach vollständigem Abschluss der Identifizierung und Authentifizierung ausgezahlt werden, worauf vor Zulassung zum Spiel hinzzuweisen ist. Die IP-Adresse des Spielers ist zu protokollieren. Wird bei der Identifizierung auf bereits erfolgte „Face-to-Face Kontrollen“ zurückgegriffen, reicht hinsichtlich des Vor- und Nachnamens eine Trefferquote von 85 % aus, wenn hinsichtlich des Geburtsdatums und der Kontonummer eine Übereinstimmung von 100 % erreicht wird. Die abschließende Freischaltung des Spielerkontos nach Zustellung der Zugangsdaten an die identifizierte Person muss binnen 30 Tagen erfolgen. Andernfalls ist eine Nutzung des Kontos zum Spiel auszuschließen.
- c. Für gesperrte Spieler ist ein vorläufiges Spiel nicht zuzulassen.
- d. Bei der Registrierung, spätestens jedoch vor der ersten Einzahlung, ist die Bankverbindung des Spielteilnehmers zu erheben und zu speichern. Spielteilnehmer und Inhaber des für Ein- und Auszahlungen verwendeten Kontokorrent- oder E-Geld-Kontos

müssen bei jedem Geschäftsvorfall identisch sein, andernfalls ist der Geschäftsvorfall durch die Konzessionsnehmerin zu unterbinden. Im Falle des Auseinanderfallens von Ein- und Auszahlungskonto ist die Konzessionsnehmerin verpflichtet, verschärfte Sorgfalt zur Vermeidung von Geldwäsche walten zu lassen. Er hat sich insbesondere davon zu überzeugen, ob Spieler und Kontoinhaber identisch sind. Ist dies für das Alternativkonto zweifelhaft, muss die Transaktion abgebrochen werden. Transaktionen von größeren Summen müssen standardmäßig auf ungewöhnliche Aktivitäten hin überprüft werden.

- e. Sofern es bei bereits identifizierten Spielern zu Änderungen den Namen oder den Vornamen betreffend kommt (z.B. Heirat, Scheidung, Adoption, Namensänderung), muss eine erneute Identitätsfeststellung durchgeführt werden. Das Spielerkonto kann für die Dauer der Identitätsfeststellung nach der Maßgabe zum vorläufigen Spiel weiter genutzt werden.
- f. Gesperrte Spieler sind von der Teilnahme an Sportwetten im Internet auszuschließen. Um den Ausschluss gesperrter Spieler zu gewährleisten, hat sich die Konzessionsnehmerin vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs an die zentrale Sperrdatei OASIS GlüStV anzuschließen. Die Konzessionsnehmerin stellt sicher, dass bei jedem Login auf der unter A. I. aufgeführten Internetseite eine Abfrage beim Spielersperrsystem OASIS GlüStV durchgeführt wird.
- g. Die Konzessionsnehmerin hat mit technischen Mitteln sicherzustellen, dass Wetten nur angenommen werden, wenn die für den jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Abfrage beim Spielersperrsystem OASIS GlüStV ergeben hat, dass der Spieler dort nicht als „gesperrt“ eingetragen ist. Die ergriffenen technischen Maßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Konzessionserteilung in geeigneter Form nachzuweisen.
- h. Dem Spieler ist die Möglichkeit einzuräumen, sich in die Spielersperrdatei OASIS GlüStV eintragen zu lassen (Selbstsperren). Die Konzessionsnehmerin muss außerdem sicherstellen, dass in den aus Spielerschutzgründen erforderlichen Fällen Sperren durch die Konzessionsnehmerin verhängt werden (Fremdsperren).
- i. Die Konzessionsnehmerin darf pro registriertem Spieler nur ein Spielerkonto einrichten, auch wenn mehrere Internetseiten erlaubt sind. Mehrfachregistrierungen sind unzulässig, auch wenn das Spielerkonto deaktiviert ist. Die Ablehnung der Eröffnung eines weiteren Spielerkontos ist im Spielsystem revisionssicher zu dokumentieren.
- j. Dem Spieler ist unaufgefordert eine Übersicht seines Spielerkontos zur Verfügung zu stellen, aus der Einsätze, Gewinne und Verluste sowie Ein- und Auszahlungen ersichtlich sind.

Für den stationären Bereich gilt:

- k. Der Ausschluss Minderjähriger ist durch Identitätskontrolle (z. B. Ausweiskontrolle) beim Betreten der Wettvermittlungsstelle zu gewährleisten.

- I. Gesperrte Spieler sind von der Teilnahme an Sportwetten auszuschließen. Um den Ausschluss gesperrter Spieler zu gewährleisten, hat sich die Konzessionsnehmerin an die zentrale Sperrdatei OASIS GlüStV anzuschließen.
 - m. Die Konzessionsnehmerin hat mit technischen Mitteln sicherzustellen, dass Wetten nur angenommen werden, wenn die für den jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Abfrage beim Spielersperrsystem OASIS GlüStV ergeben hat, dass der Spieler dort nicht als „gesperrt“ eingetragen ist. Die ergriffenen technischen Maßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Konzessionserteilung in geeigneter Form nachzuweisen.
29. Das Sozialkonzept vom 23.03.2020 ist Bestandteil dieser Konzession und umzusetzen. Die Schulung neuen Personals ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durchzuführen. Darüber hinaus ist das Personal nach Maßgabe des Sozialkonzepts jährlich zu schulen und die Teilnahme hieran zu dokumentieren (Datum, Teilnehmer, Inhalte). Teilnahmebescheinigungen sind aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde einmal jährlich zum 31. Dezember, erstmals zum 31.12.2020, vorzulegen. Auf Verlangen sind der Aufsichtsbehörde die Dokumente auch davon abweichend im Jahresverlauf vorzulegen. Änderungen hinsichtlich des Sozialkonzeptes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Konzessionsbehörde. Für den stationären Bereich haben etwaige landesrechtliche Regelungen hinsichtlich der Schulung des Personals Vorrang.
30. Zur Abwehr von Manipulation und Betrug arbeitet die Konzessionsnehmerin mindestens mit einem unabhängigen Monitoring-System zur Vermeidung von Wettbetrug zusammen. Die Konzessionsnehmerin teilt der Aufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert mit, mit welchen Monitoring-Systemen sie zusammenarbeitet. Sobald sich diesbezüglich Änderungen ergeben, teilt die Konzessionsnehmerin dies ebenfalls der Aufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert mit. Erkenntnisse über Manipulationen, Warnungen vor Manipulationen und verdächtige Änderungen im Wettgeschehen sind auf elektronischem Wege unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Darüber hinaus berichtet die Konzessionsnehmerin der Aufsichtsbehörde jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres, bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr, über von ihr festgestellte Veränderungen im Wettgeschehen oder andere Vorkommnisse, die Gegenstand einer Unterrichtung der Konzessionsnehmerin bzw. der mit diesem verbundenen Unternehmen durch Dritte waren.
31. Bei personellen Änderungen der im Rahmen des Antragsverfahrens benannten verantwortlichen Personen für folgende Funktionen:
 - a. Sozialkonzeptbeauftragter
 - b. Spielerschutzbeauftragter
 - c. Ansprechpartner für den Wettbetrieb
 - d. Ansprechpartner für Fragen informationstechnologischer Art

- e. Datenschutzbeauftragter
- f. IT-Sicherheitsbeauftragter

hat die Konzessionsnehmerin der Aufsichtsbehörde rechtzeitig den neuen Ansprechpartner unaufgefordert zu nennen und seine Kontaktdaten mitzuteilen. Diese Person muss die deutsche Sprache fließend beherrschen.

32. Die Erreichbarkeit des jeweils aktuellen Spielerschutzbeauftragten sowie eine Auflistung von mindestens einer Suchtberatungsstelle pro Land sind den Nutzern auf den unter A. I. aufgeführten Internetseiten gut wahrnehmbar bekannt zu geben.
33. Der Spieler ist auf den unter A. I. aufgeführten Internetseiten über Suchtrisiken dauerhaft und gut wahrnehmbar zu informieren. Ebenso sind die Informationen zu Spielerschutzmaßnahmen gemäß dem Sozialkonzept sowie die Wettbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung für jeden Nutzer zugänglich und gut sichtbar zur Verfügung zu stellen.
34. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (stationär und Internet) sind an die Bestimmungen dieser Konzession anzupassen und innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe dieser Konzession der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Soweit sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Regelungen dieser Konzession beziehen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt für deren Änderungen.

35. Die Konzessionsnehmerin hat zum Schutz der Kundendaten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
36. Die Konzession kann jederzeit vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Konzession nicht mehr vorliegen.
37. Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV kann die Konzessionsnehmerin auf eigene Rechnung Preisnachlässe (Rabatte) in Höhe von 10 Prozent auf den Spieleinsatz (inkl. Gebühren) gewähren. Der gewährte Rabatt darf den Betrag von 100,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Andere Vergünstigungen (Boni) können in einem Wert von bis zu 10 Prozent des Spieleinsatzes (inkl. Gebühren) gewährt werden. Der gewährte Bonus darf den Betrag von 100,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Boni- und Rabattaktionen dürfen nur solange und soweit erfolgen, wie sie geeignet sind, die Ziele des § 1 GlüStV zu verwirklichen, insbesondere den Schwarzmarkt zu bekämpfen. Die Kanalisierungswirkung der einzelnen Aktionen ist durch die Konzessionsnehmerin laufend zu überprüfen. Einmal jährlich ist ein Bericht zu sämtlichen Bonusaktionen oder Rabattsystemen vorzulegen, auf dessen Grundlage die Wirksamkeit und Notwendigkeit dieser Maßnahmen zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV beurteilt werden kann. Der Bericht muss Aussagen zu nachfolgenden Punkten enthalten:

- a) Art, Häufigkeit und Dauer der einzelnen Aktionen während des Berichtszeitraums,

- b) sämtliche Marktforschungsuntersuchungen, die der Veranstalter selbst veranlasst hat, um die Marktwirksamkeit festzustellen, zumindest aber
- c) eine Gegenüberstellung der Anzahl von Neukunden während des jeweiligen Aktionszeitraums im Vergleich zu der Anzahl an Neukunden während gleichlanger Zeiträume ohne entsprechende Aktion, aufgeteilt nach Geschlecht und möglichst nach folgenden Altersgruppen:
 - 18 Jahre bis 24 Jahre
 - 25 Jahre bis 44 Jahre
 - 45 Jahre und älter.
- d) eine prozentuale Darstellung des bisherigen Spielverhaltens der Neukunden in Bezug auf Onlineglücksspiele unterteilt in folgende Kategorien auf Grund freiwilliger Angaben der Spieler:
 - Lotterien
 - Sportwetten/ Pferdewetten
 - Online Poker
 - Online Casino
 - Sonstige Glücksspiele
 - Keine Glücksspiele
 - Keine Angaben.

Die weitere Konkretisierung der für die Evaluierung zu liefernden Daten durch nachträgliche Auflage wird vorbehalten. Ein erster Bericht ist spätestens am 31.12.2020 vorzulegen.

C. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung von B. III. 1., 6., 9., 10., 11., 28., 30., 33. und 34. wird angeordnet.

D. Hinweise

Die Konzession ergeht unter folgenden Hinweisen:

1. Von der Konzession unberührt bleiben Anzeige- und Genehmigungspflichten aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen.
2. Diese Konzession umfasst nicht die Erlaubnis für Werbung im Internet und im Fernsehen.
3. Die Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV ist einzuhalten.

4. Die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegegesetz (GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2602), unter Berücksichtigung der Auslegungs- und Anwendungshinweise für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten, da die Konzessionsnehmerin Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG ist.
5. Gemäß § 4e Abs. 4 Satz 5 GlüStV i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 3 GlüStV kann die Konzession nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Diese Konzession ist auch unter den Voraussetzungen der § 4e Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 GlüStV widerruflich. § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15.01.2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), ist neben den in § 4e Abs. 4 Satz 1 bis 3 GlüStV dargestellten Sanktionsmöglichkeiten anwendbar. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Erklärung gemäß Ziffer II. 15. der Anlage „Erklärungen zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten“ das illegale Angebot nicht eingestellt wird.
7. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht zum Zwecke des Schutzes und der Information der Bürger den Namen der Konzessionsnehmerin im Internetauftritt der Aufsichtsbehörde.
8. Die Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörden des jeweiligen Landes nach § 4 Abs. 1 GlüStV. Gemäß §§ 10a Abs. 4 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 2 GlüStV stellt die Konzessionsnehmerin den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die für sie tätigen Vermittler. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Landesausführungsgesetze bleiben unberührt und sind zu beachten.
9. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Konzession auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Spielerin / Spieler, Ansprechpartnerin / Ansprechpartner) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
10. Die nach § 4b Abs. 2 Nr. 6 GlüStV (s. Mindestanforderung II. Nr. 15) abgegebene Verpflichtungserklärung wird zugunsten der Konzessionsnehmerin bei der Entscheidung über den Fortbestand der Sportwettkonzession sowie bei der Frage der Beurteilung der Zuverlässigkeit in zukünftigen Erlaubnis- und Konzessionsverfahren in der Regel dergestalt berücksichtigt, dass ihr das Angebot von virtuellen Automatenspielen, Online-Poker und Sportwetten im Sinne des notifizierten Entwurfs des GlüStV 2021 nicht als unerlaubtes Glücksspiel entgegengehalten wird, soweit sie ihre Geschäftspraxis und die Geschäftspraxen verbundener Unternehmen tatsächlich an die voraussichtliche künftige Rechtslage anpassen und das Angebot darauf entsprechend beschränkt sowie die Gewähr dafür bietet, die technisch bereits umsetzbaren Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung einzuhalten. Hinsichtlich der konkreten Vorgaben wird auf den Beschluss der CdS-Konferenz vom 8. September 2020 in Verbindung mit den „Gemeinsame Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder vom 30. September 2020 in Bezug auf

Angebote von virtuellen Automatenspielen und Online-Poker auf Grundlage des Umlaufbeschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 8. September 2020" verwiesen (veröffentlicht im MBl. NRW. 2020 S. 591b).

E. Begründung

Zu A. Konzession

Zu A. I. und II.

Die Konzessionsnehmerin beantragte beim Regierungspräsidium Darmstadt (Konzessionsbehörde) mit Schreiben vom 02.01.2020 die Erteilung einer Konzession für das Veranstalten von Sportwetten im Internet sowie im stationären Bereich.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieser Konzession nach §§ 4a bis 4e i.V.m. 10a GlüStV, 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GlüStV i.V.m. § 16 Abs. 3 Hessisches Glücksspielgesetz (HGlüG) vom 28.06.2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 413). Diese Konzession wird als Ausnahme des generellen Internetverbots nach § 4 Abs. 4 GlüStV (nur Internet) durch das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, im Wege des ländereinheitlichen Verfahrens gem. § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GlüStV für alle Länder erteilt. Das Glücksspielkollegium hat der Erteilung dieser Konzession nach § 9a Abs. 5 und 8 GlüStV in seiner Sitzung am 7./8. Oktober 2020 in Darmstadt zugestimmt.

Die Prüfung der mit Antrag vom 02.01.2020 eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten nach §§ 4a bis 4e i.V.m. 10a GlüStV hinsichtlich der materiellen Anforderungen erfüllt sind.

Die Konzession umfasst nur das Veranstalten von Sportwetten im Internet auf den unter A. I. angegebenen Internetseiten.

Eine Änderung des Namens der Domain oder die Erweiterung um weitere Internetseiten kann während der Dauer der Gültigkeit dieser Konzession in einem ergänzenden Verfahren beantragt werden.

Zu A. III.

Der Antrag war wie folgt teilweise abzulehnen:

a) Erhöhtes Einsatzlimit

Die Konzessionsnehmerin beantragte ein Höchsteinsatzlimit i.H.v. 75.000,00 Euro. Der Antrag war über den Betrag von 30.000 Euro hinaus abzulehnen. Ein Abweichen vom gesetzlich vorgesehenen Limit i.H.v. 1.000,00 Euro kann zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV erfolgen. Mit der Beschränkung eines erhöhten Einsatzlimits auf alle Anbieter i.H.v. 30.000,00 Euro wird der Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten

Rechnung getragen. Gleichzeitig wird damit der ordnungsrechtlichen Aufgabe, der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots nachgekommen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV). Neben der Kanalisierung dient die Beschränkung des Höchsteinsatzlimits auf 30.000 Euro zugleich auch dem Jugend- und Spielerschutz als Teil des Verbraucherschutzes, da damit den finanziellen Gefahren, die das Glücksspiel mit sich bringt, begegnet wird. Aufgrund der mit Schreiben vom 10.02.2020 vorgelegten Prognose bezüglich der Kunden- und Umsatzstruktur der Konzessionsnehmerin ist davon auszugehen, dass mit dem Limit von 30.000,00 Euro im Durchschnitt 99% der Spieler bei der Konzessionsnehmerin erreicht werden.

b) Boni und Rabatte

Die Konzessionsnehmerin beantragte im Vertriebskonzept (Seite 7) Boni und Rabatte. Hinsichtlich des Kombinationsbonus sind Vergünstigungen bis 50% vorgesehen. Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV können jedoch nur Preisnachlässe und sonstige Vergünstigungen unter Berücksichtigung der in B. III. 37 dargelegten Rahmenbedingungen gewährt werden. Der Antrag ist folglich insoweit abzulehnen, als dass Boni vorgesehen sind, die größer als 10% sind.

Zu A. IV. und V.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 9a Abs. 4 GlüStV i.V.m. §§ 1, 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12.01.2004 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330).

Die Konzessionsnehmerin hat mit Schreiben vom 02.01.2020 die prognostizierten Umsätze für die Veranstaltung von Sportwetten im Internet für die Jahre 2020 - 2021 vorgelegt. Diese wurden der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Teilablehnung wird auf der Grundlage des §§ 4, 17 HVwKostG auf die Erhebung von Gebühren wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Konzessionsgebühr gemäß § 9a GlüStV für die Veranstaltung von Sportwetten	<u>29.100,00 Euro</u>
Summe	<u>29.100,00 Euro</u>

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 21 Tagen auf das Konto des HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEF-FXXX. Bitte geben Sie als Verwendungszweck die **Referenznummer 34000292000073** an.

Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die obige Zahlungsfrist, damit Ihnen nicht durch Mahnungen oder gar Beitreibungen zusätzliche Kosten entstehen.

Zu B. Nebenbestimmungen

Allgemeines

Nach § 4c Abs. 2 GlüStV sind Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach dem GlüStV bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.

Zu B. I.

Nach § 4a Abs. 2 Satz 1 GlüStV wird die Konzession für alle Länder für eine in der Konzession festzulegende Dauer erteilt. Da der Glücksspielstaatsvertrag mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt, ist eine darüberhinausgehende Befristung nicht möglich.

Zu B. II.

§ 4c Abs. 3 GlüStV verpflichtet die Konzessionsnehmerin, zur Sicherstellung der Auszahlungsansprüche der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüche eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Alternativ hierzu besteht zudem die Möglichkeit, die Sicherheitsleistung auch als Inhabersparbuch oder in Form der Hinterlegung von Geld zu erbringen. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf mindestens fünf Millionen Euro. Sie kann von der Konzessionsbehörde bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 25 Millionen Euro, erhöht werden, da dies erforderlich und auch ausreichend ist, um die Zahlungsansprüche der Spieler und des Staates zu gewährleisten. Aufgrund der vorgelegten Daten ergibt sich ein Durchschnittsumsatz zweier Wochen in Höhe von 1.147.540,98 Euro. Die Sicherheitsleistung wird daher in Höhe des Mindestbetrags, d.h. fünf Millionen Euro festgesetzt.

Zu B. III. 1.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Aufnahme des Geschäftsbetriebes ergibt sich aus dem in § 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV festgeschriebenen Ziel der Kanalisierung des Glücksspiels.

Die Verpflichtung, auf der Startseite der Internetseiten aufzuführen, dass die Konzessionsnehmerin über eine Konzession des Regierungspräsidium Darmstadt verfügt und unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt steht, dient dazu, den Spielern die Information zur Verfügung zu stellen, dass es sich um erlaubtes Glücksspiel handelt und dadurch Transparenz zu schaffen (§ 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3a, § 7 Abs. 1 GlüStV). Ziel des GlüStV ist gemäß § 1 die Entgegenwirkung der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten. Dem ist immanent, dass durch die Behörde erlaubtes Glücksspiel auch für Außenstehende ersichtlich gekennzeichnet ist.

Es obliegt der Konzessionsnehmerin nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Telemediengesetzes (TMG) vom 26.02.2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2019 (BGBl. I. S. 1066),

Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

Vor dem Hintergrund, dass der terrestrische Geschäftsbetrieb die Einholung von Erlaubnissen zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen in den Ländern voraussetzt, wird darauf verzichtet, diesbezüglich eine feste Frist festzulegen. Nach Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse ist der terrestrische Vertrieb unverzüglich aufzunehmen.

Zu B. III. 2.

Die Auflage konkretisiert die Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen i.S.d. § 4e Abs. 1 und 2 GlüStV.

Zu B. III. 3. und 4.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV dürfen Wetten und Lotterien weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt werden.

Zu B. III. 5.

Unter Sportereignissen versteht man jede einzelne Sportveranstaltung, aber auch die Gesamtheit mehrerer miteinander verbundener Einzelveranstaltungen derselben oder verschiedener Sportarten zu einem bestimmten Wettbewerb. Der Begriff „Abschnitt“ ist sportartbezogen nach den einschlägigen Regeln des Sports zu definieren, also als ein nach den Regeln des jeweiligen sportlichen Wettbewerbs gebildeter Teil.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 GlüStV verwendet den Begriff des „Ausgangs“ als zulässigen Bezugspunkt von Sportwetten. Hiervon zu unterscheiden ist der „Vorgang“ als Bezugspunkt einer unzulässigen Ereigniswette in § 21 Abs. 4 GlüStV. Der Ausschluss unzulässiger Ereigniswetten erfolgt daher schon durch § 21 Abs. 1 GlüStV und zwar durch die Abgrenzung von Ausgangs- zu Vorgangswetten bzw. des Ergebnisses vom (bloßen) Ereignis. Wetten auf den Ausgang beziehen sich auf das Ergebnis der Sportveranstaltung.

Damit sind z.B. Wetten auf gelbe Karten, Einwürfe, Fouls, nächster Strafstoß und Platzverweise keine zulässigen Wettgegenstände, da diesen Vorgängen die Ergebnisbezogenheit bzw. der Ergebniszusammenhang fehlt.

Der „Ausgang“ von Sportereignissen würde demnach das Ergebnis der Sportveranstaltung umfassen.

Zu B. III. 6.

Die Anforderung beruht auf § 21 Abs. 1 Satz 2 GlüStV. Hierdurch wird sichergestellt, dass die von der Konzessionsnehmerin angebotenen Sportwetten dauerhaft den gesetzlichen Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags entsprechen. Die Möglichkeit, weitere Wettbereignisse

und Wettarten nachträglich zu untersagen, ergibt sich aus den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV), die ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen, Spieler vor betrügerischen Machenschaften zu schützen und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abzuwehren (§ 1 Satz 1 Nr. 4 GlüStV) sowie den Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen (§ 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV).

Zu B. III. 7.

Nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 c) GlüStV darf die Konzession nur erteilt werden, wenn die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind.

Zu B. III. 8. und 9.

Die Anforderungen basieren auf den gesetzlichen Regelungen des § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 und 2 GlüStV. In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 ein von dem gesetzlich vorgesehenen Limit i.H.v. 1.000,00 Euro abweichender Betrag festgesetzt werden.

Diesen Zielen wird mit der Festlegung des Höchsteinsatzlimits auf 30.000,00 Euro Rechnung getragen, da damit aufgrund der vorgelegten Kundenstruktur die Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmarkten verhindert wird, weil nahezu 100% der Kunden des Anbieters dadurch erfasst sind. Gleichzeitig wird damit der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots nachgekommen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV). Neben der Kanalisierung dient die Beschränkung des Höchsteinsatzlimits auf 30.000,00 Euro zugleich auch dem Jugend- und Spielerschutz als Teil des Verbraucherschutzes, da damit den finanziellen Gefahren, die das Glücksspiel mit sich bringt, begegnet wird.

Die stufenweise Erhöhung des gesetzlich vorgesehenen Limits ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

Alle Spieler mit einem erhöhten Einsatzlimit müssen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch entsprechende Nachweise erbringen. Selbstauskünfte von Spielern sind nicht ausreichend. Dieser Nachweispflicht muss mindestens jährlich nachgekommen werden. Zudem müssen alle Spieler sich selber ein Einsatzlimit setzen. Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV ist weiterhin im Interesse des Spielerschutzes und zur Suchtprävention bei diesen Spielern, ein Verlustlimit in Höhe von maximal 20 % des individuell festgesetzten Einsatzes pro Monat zu setzen, wobei ein Betrag von 1.000,00 Euro pro Monat – der auch ohne Erhöhung des Höchsteinsatzes ver spielt werden kann – nicht unterschritten werden muss. Bei Erreichen des Verlustlimits darf im laufenden Monat keine Wette mehr abgeschlossen werden. Zur Sicherstellung des Spielerschutzes hat die Konzessionsnehmerin für Spieler mit erhöhtem Einsatzlimit zudem ein Monitoring nach den unter B. III. ee. aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Einräumung des Limits von über 10.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro darf nur 1% der bei der Konzessionsnehmerin aktiven Spieler gewährt werden. Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der aktiven Spieler in den jeweils vergangenen drei Monaten. Die ausgewählten Spieler müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

Zur Sicherstellung des Spielerschutzes hat die Konzessionsnehmerin für Spieler mit vorgenanntem erhöhten Einsatzlimit ein engmaschigeres Monitoring durchzuführen. Die zusätzlichen Kriterien sind aufgrund der erhöhten Suchtgefahr gerechtfertigt.

Die Konzessionsnehmerin meldet diejenigen Spieler der zuständigen Aufsichtsbehörde, bei denen ihr Monitoring auf eine Spielsuchtgefährdung oder Spielsucht hinweist. Auf der Grundlage von §§ 4e, 9a i.V.m. 9 GlüStV entscheidet die Aufsichtsbehörde über die zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu muss der Spieler die datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligung zuvor erteilen.

Die zusätzlich in dieser Stufe zu beobachtenden Kriterien werden wie folgt definiert:

- fehlgeschlagene Einzahlungen
Definition: Anzahl der fehlgeschlagenen Einzahlungen pro Monat
- keine bzw. stornierte Auszahlungen
Definition: der Spieler lässt sich keine Gewinne in einem Monat auszahlen bzw. Anzahl der stornierter Auszahlungen in einem Monat
- Art und Anzahl der registrierten Zahlungsmittel
Definition: Arten und Anzahl unterschiedlicher Zahlungswege pro Monat
- Nächtliche Spielaktivität
Definition: Anzahl der Stunden auf der Webseite von Mitternacht bis 6 Uhr früh

Zu B. III. 10.

Anhand der Kriterien des Monitorings hat die Konzessionsnehmerin selbst zu prüfen, ob mit der Umsetzung der getroffenen Regelung die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages insbesondere die Verhinderung des Entstehens von Spielsucht eingehalten werden. Das frühzeitige Erkennen problematischen Spielverhaltens bei Einsätzen über 1.000,00 Euro ist vor dem Hintergrund des § 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV unerlässlich.

Die einzelnen Kriterien werden wie folgt definiert:

- Zahl und Höhe der Limits
Definition: Höhe des monatlichen Einsatzlimits pro Spieler (Stichtag: letzter Tag des Monats).

- Verlustquote bezogen auf Zahl und Höhe der Limits
Definition: [Summe der Gewinne und Verluste im Monat] / [Summe der Einsätze im Monat] pro Spieler, der in der Berichtsperiode am Spiel teilgenommen (mindestens eine Wette gesetzt) hat (sortiert nach Einsatzlimit pro Monat).
- Spielfrequenz der Spieler
Definition: Anzahl der Wetten pro Tag pro Spieler.
- Auffälligkeiten in Bezug auf stufenweise Einsatzsteigerungen
Definition: Durchschnittlicher Einsatz pro Spieler pro Tag über 50,00 Euro. Kritischer Wert soll hier eine Steigerung des durchschnittlichen Tageseinsatzes um 100 % sein. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Tageseinsatzes pro Spieler sind die Einsätze der letzten 30 Tage, an denen der Spieler gewettet hat, innerhalb der vergangenen 6 Monate zugrunde zu legen. Sofern der Spieler in den vergangenen 6 Monaten an weniger als 30 Tagen gewettet hat, sind der Berechnung des Durchschnitts die tatsächliche Anzahl der Tage (mit Spiel) zugrunde zu legen.
- Keine längeren Zeitintervalle des Wettens
Definition: Dauer der Sessions einzelner Spieler pro Tag sowie die Anzahl der Wetten pro Spieler und Tag.
- Verhalten der Spieler nach Verlusten
Definition: Bei einer Verlustquote (= [Summe der Gewinne und Verluste im Monat] / [Summe der Einsätze im Monat]) größer als 20 % bei Einsätzen über 100,00 Euro pro Tag, sind Wettart am Tag, Zahl der Wetten pro Tag, Summe der Einsätze pro Tag, Dauer der Sessions (Summe) je Tag zu betrachten.
- Auffälligkeiten beim Umgang mit Einsatz- und Verlustlimits
Definition: Es sind Zahl und Steigerungsrate in v.H. der Limiterhöhungen pro Monat zu erfassen.
- Beschwerden
Definition: Die Beschwerden sind pro Spieler zu erfassen und der Aufsichtsbehörde anonymisiert zukommen zu lassen.

Zu B. III. 11.

Da die Konzessionsnehmerin keine Zahlen der Kundenstruktur sowie deren Umsätze vorlegen kann, weil sie bislang nicht am Markt tätig ist, wird zur Überprüfung, ob die Kundenstruktur den bisherigen Erfahrungen aus dem Bereich der Sportwetten im Internet entspricht, die Vorlage der Daten über die Laufzeit der Erlaubnis verlangt.

Zu B. III. 12.

Da die Genehmigungserteilung auf Basis des IT-Sicherheitskonzeptes erfolgte, dient die Vorlage des Zertifikates als Beleg dafür, dass die Maßnahmen zur Gewährleistung der IT- und Datensicherheit umgesetzt wurden. Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten ist diese Anforderung aus Gründen der IT-Sicherheit erforderlich.

Zu B. III. 13., 14. und 15.

Diese Nebenbestimmungen sind unerlässlich, um der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu geben, die in dieser Konzession gemachten Vorgaben auch während der Dauer der Gültigkeit dieser Konzession überprüfen zu können (§ 9 Abs. 1 GlüStV) und damit die Einhaltung der Ziele des Staatsvertrages i.S.d. § 1 GlüStV sicherzustellen. Sie sind weiterhin unter dem Gesichtspunkt der vorzunehmenden Evaluierung erforderlich. Zur Verringerung des Aufwandes wird eine Musterdatei elektronisch übersandt. Die Anforderung nach B. III. 15. basiert auf § 4 Abs. 6 GlüStV.

Zu B. III. 16. und 17.

Nach § 9 Abs. 1 GlüStV hat die Glücksspielaufsicht die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen.

Zu B. III. 18.

Neben der allgemeinen Auskunftspflicht nach B. III. 16. besteht die Pflicht zur Bereitstellung einer Schnittstelle zur stichprobenartigen Überwachung nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 f) GlüStV.

Zu B. III. 19.

Mit dieser Nebenbestimmung soll gewährleistet werden, dass die Aufsichtsbehörde einen Überblick über den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettspielangebotes erhält, um den Gefahren des Wettbetrugs und der Manipulation wirksam begegnen zu können.

Zu B. III. 20., 21., und 22.

Mit diesen Nebenbestimmungen werden die Einhaltung der Ziele des Staatsvertrages i.S.d. § 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 GlüStV sichergestellt. Ziel der Regelung ist der Schutz der Spieler bei der Abwicklung von Zahlungen. Der Konzessionsnehmer bedient sich zur Zahlungsabwicklung des Dienstleisters Apco Systems Ltd., der nach den Antragsunterlagen nach PCI DSS zertifiziert wurde.

Zu B. III 23., 24., 25. und 26.

Im Sicherheitskonzept sind insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung der IT- und Datensicherheit darzulegen. Diese sind unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Informations-sicherheit, die neben dem technischen Schutz vor IT-Angriffen auch den sicheren Umgang mit

Daten berücksichtigt. Als grundlegende Schutzziele gelten dabei Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Konkret bedeuten diese Ziele, dass vertrauliche Kundendaten zu jedem Zeitpunkt vor unbefugter und unnötiger Veröffentlichung, Verwendung und Weitergabe zu schützen sind. Aus diesem Grund ist die Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes ebenso erforderlich wie die Durchführung der jährlichen Penetrationstests. Die Regelung zum automatischen Sessions-Timeout dient der Verhinderung des Missbrauchs einer Benutzersitzung (Session). Die Verpflichtung die jeweils aktuellen IT-Sicherheitsstandards einzuhalten ergibt sich aus der Verpflichtung zur Gewährleistung der IT- und Datensicherheit.

Die Anforderung der Ergänzung des IT-Sicherheitskonzeptes in Bezug auf die Punkte „Zugangskontrolle“ und „Physikalische und umgebungsbezogene Sicherheit“ ist erforderlich, da die bisherigen Ausführungen insoweit zu allgemeingültig sind und nicht ersichtlich ist, mit welchen tatsächlichen Maßnahmen die diesbezüglichen Aspekte der IT-Sicherheit gewährleistet werden. Eine Relevanz ergibt sich hierbei nicht aus der Betrachtung, ob Kunden Zugang zu den bei AWS gehosteten Systemen haben, sondern umfasst die Unterbindung der Nutzung des Systems durch physikalische wie rechtebezogene Sicherungssysteme.

Zu B. III. 27.

Ein schwerwiegender IT-Sicherheitsvorfall liegt beispielsweise dann vor, wenn durch ein Ereignis Kundendaten oder Kundengelder bezüglich der Schutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität berührt sind.

Zu B. III. 28.

- a. Das Teilnahmeverbot Minderjähriger ergibt sich aus § 4 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV. Die Nebenbestimmung ist notwendig und erforderlich, um die Erfüllung dieser Vorgaben dauerhaft zu gewährleisten. So ist die aktive Kontrolle des Alters vor der Wettteilnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 HGlüG i. V. m. § 4 Abs. 3 GlüStV) sowie die passive Aufklärung der Wettinteressenten durch Hinweise auf den unter A. I. aufgeführten Internetseiten (§ 7 GlüStV) unerlässlich. Durch die Regelung bezüglich der Teilnahme Minderjähriger aufgrund einer Vollmacht wird eine Umgehung des Verbots aus § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV durch privatrechtliche Vorschriften verhindert. Zudem stellen §§ 10, 11, 12, 13 sowie 16 GwG Anforderungen an die Spieleridentifizierung, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 des GwG für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet bindend sind. Darüberhinausgehende, sich aus den Richtlinien der KJM ergebende Anforderungen zur Sicherstellung des Jugendschutzes sind zusätzlich einzuhalten, wobei gleichwertige Verfahren zulässig sind. Auf Grund des hohen Stellenwertes des Jugendschutzes und der Schutzzwecke des Geldwäschegegesetzes ist die Darlegung der zur Identifizierung und Authentifizierung verwendeten Verfahren erforderlich, um eine effektive Aufsicht von Anbeginn der Geschäftsaufnahme sicherzustellen. Dementsprechend bedarf es einer erneuten Prüfung und Beurteilung durch die Konzessionsbehörde, wenn von den erlaubten Verfahren abgewichen werden soll.

- b. Aufgrund der Tatsache, dass zwischen Erstregistrierung und Identifizierung durch die Konzessionsnehmerin eine Zeitspanne von mehreren Tagen liegen kann, soll dem Spieler aufgrund dieser Regelung das vorläufige Spiel ermöglicht werden.
- d. Die Regelung geht auf § 16 GwG zurück und ist zugleich eine Transparenzvorschrift für den Geldfluss beim Spielbetrieb.
- e. Auch im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen sind die allgemeinen geldwährechtlischen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Diese Regelung ist zugleich eine Transparenzvorschrift für den Spielbetrieb.
- c.+f. Gemäß § 21 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 GlüStV ist der Ausschluss gesperrter Spieler zu gewährleisten. Dies ist sachgerecht, da vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen Ausrichtung des Wettangebotes am Ziel der Bekämpfung der Wettsucht gerade dieser Vertriebsweg als besonders problematisch einzuordnen ist.
- g. Die gesetzliche Verpflichtung, gesperrte Spieler vom Spiel auszuschließen, besteht auch dann, wenn das Spielersperrsystem OASIS GlüStV nicht erreichbar ist. Ob der Umstand der Nichterreichbarkeit in einem Fehler des Systems der Konzessionsnehmerin liegt oder es sich um einen systembedingten Ausfall des Spielersperrsystems handelt ist hierbei unerheblich. Die Konzessionsnehmerin muss auch in den Ausnahmefällen eines kurzzeitigen Systemausfalls sicherstellen, dass gesperrte Spieler nicht am Spiel teilnehmen (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV). Im Zweifel muss er für die Dauer eines etwaigen Systemausfalls allen noch nicht überprüften Kunden die Teilnahme am Spiel verwehren. In diesem Zusammenhang wird auf die Schadensersatzpflicht der Konzessionsnehmerin bei Verlusten von Spielern hingewiesen, denen trotz wirksam eingetragener Sperre die Teilnahme am Spiel ermöglicht wird.
- h. Die Anforderung basiert auf § 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV, wonach der Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten ist. Die Spielersperre stellt eine wichtige strukturelle Maßnahme und ein unterstützendes Instrument im Rahmen des Spielerschutzes dar.
- i. Nach § 16 Abs. 2 GwG hat der Verpflichtete für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto zu errichten (vgl. Bundesrat Drucksache 182/17, S. 141). Die Errichtung mehrerer Spielerkonten für einen Spieler widerspricht den Vorgaben des GwG und dem Gebot der Transparenz der Zahlungsströme. Diese Regelungen dient zugleich dem Spieler- und Jugendschutz.
- j. Nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 3 GlüStV dürfen Gewinne nicht mit den Einsätzen der Spieler verrechnet werden. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die Buchungen auf dem Spielerkonto des Spielers für diesen immer transparent sind.
- k. Nach § 4 Abs. 3 GlüStV darf das Veranstalten und Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von minderjährigen ist unzulässig. Zudem besteht nach § 6 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl.

I S. 420), ein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen.

I.+m. Nach § 21 Abs. 5 GlüStV dürfen gesperrte Spieler nicht an Wetten teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch den Abgleich mit dem übergreifenden Sperrsystem (vgl. § 8 GlüStV) zu gewährleisten.

Zu B. III 29.

Diese Nebenbestimmungen konkretisieren die Vorgaben aus §§ 6, 7 GlüStV. Nach § 6 GlüStV sind die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Diesem Zweck dienen das Sozialkonzept und dessen Umsetzung. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 GlüStV sind den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sowie über Suchtrisiken der angebotenen Sportwetten, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

Zu Schulungen im stationären Bereich: Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Landesausführungsgesetze bleiben unberührt und sind zu beachten.

Zu B. III. 30.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Monitoringsystemen und der Aufsichtsbehörde sowie die jährliche Berichtspflicht ergibt sich aus § 21 Abs. 3 Satz 3 GlüStV.

Zu B. III. 31.

Diese Nebenbestimmung soll die Aufnahme der Kommunikation mit den verantwortlichen Personen für die Konzession- bzw. Aufsichtsbehörde erleichtern, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Anbieter im Glücksspielmarkt oft global tätig sind.

Nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) i.V.m. § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten u.a. verpflichtend, soweit in einem Unternehmen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind.

Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Zu B. III. 32. und 33.

Durch die Auflage sollen den Spielerinnen und Spielern verschiedene Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit im Umgang mit spielsuchtgefährdeten Spielern geschulten Ansprechpartnern (intern und extern) geboten werden. Die Auflage dient damit der Umsetzung der Vorgabe aus § 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Satz 1 GlüStV.

Zu B. III. 34.

Die Pflicht zur Vorlage und Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Genehmigung von Änderungen ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Spielerschutzes gem. § 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV sowie den Anforderungen des § 7 GlüStV.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für die erlaubte Veranstaltung von Sportwetten. Daher sind diese zu jeder Zeit gesetzeskonform auszustalten. Dabei sind die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags an die Teilnahmebedingungen zu beachten. Die Pflicht zur Vorlage und Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Genehmigung von Änderungen ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Spielerschutzes gem. § 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV.

Zu B. III. 35.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 BDSG unterliegt die Konzessionsnehmerin den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Zu B. III. 36.

Der Widerrufsvorbehalt dient zur Sicherstellung rechtmäßiger Zustände in denjenigen Fällen, in denen die nachträgliche Aufnahme oder Änderung einer Auflage hierzu nicht ausreicht. Insbesondere das dauerhafte Vorliegen der Konzessionsvoraussetzungen soll durch den Vorbehalt des Widerrufs sichergestellt werden. Die Anforderungen an die erweiterte Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit sowie Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels ergeben sich aus § 4a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 GlüStV und gelten auch während der Laufzeit der Konzession fort. Sofern diese Voraussetzungen bei der Konzessionsnehmerin nicht mehr vorliegen, kann die Behörde diesen Bescheid widerrufen.

Zu B. III. 37.

Bonus- und Rabattaktionen können nur zugelassen werden, wenn es zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV, insbesondere zur Schwarzmarktbekämpfung, erforderlich ist. Dies kann im Sportwettbereich vor allem bei der Ansprache von Kunden illegaler Glücksspielangebote mit höherem Gefährdungspotential angenommen werden. Die Berichtspflicht ist somit Voraussetzung für die Beurteilung der Wirksamkeit und Notwendigkeit von Bonus- und Rabattaktionen zur Erreichung der Ziele des GlüStV durch die Konzessionsbehörde. Insbesondere die Anzahl sowie das Spielverhalten der für legale Glücksspielangebote gewonne-

nen Neukunden beinhalten hierfür erste, wichtige Indizien, die auch in Bezug zu anderweitigen Erhebungen über die Schwarzmarktentwicklung gesetzt werden können. Nur wenn hier eine fortbestehende Notwendigkeit zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV, insbesondere zur Schwarzmarktbekämpfung, festgestellt wird, kommt eine Verlängerung der Erlaubnis für Bonus- und Rabattaktionen in Betracht.

Mit den Zielen des § 1 GlüStV sind Boni- und Rabattaktionen jedoch nur vereinbar, soweit sie nicht dazu beitragen, die Spielsucht zu fördern und zusätzliche Spielanreize zu setzen. Daher ist es geboten, die zulässigen Rabatte und Boni der Höhe nach zu begrenzen. Mit der Begrenzung Boni und Rabatte in Höhe von 10 Prozent auf den Spieleinsatz (inkl. Gebühren), höchstens aber bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Jahr gewähren zu können, wurde ein Rahmen gewählt, der es einerseits ermöglicht, attraktive Preisnachlässe gewähren zu können und andererseits gerade noch das verantwortliche Maß einzuhalten, keine unnötigen Spielanreize zu schaffen. Der Rahmen ist damit nicht beliebig veränderbar, sondern nur auf Grundlage vorliegender Evaluationsergebnisse, anhand derer erkennbar ist, dass durch eine Anhebung die Ziele des § 1 GlüStV nicht gefährdet werden dürften.

Zu C. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21.06. 2019 (BGBl. I S. 846), wonach die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung in Fällen des öffentlichen Interesses oder des überwiegenden Interesses eines Beteiligten anordnen kann.

Ziel des Staatsvertrags ist es unter anderem durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes, Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einzelner Nebenbestimmungen der Konzession steht im behördlichen Ermessen und ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Konzessionsvoraussetzungen fortdauernd sichergestellt sind und die nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden Pflichten eingehalten werden. Die mit Sofortvollzug versehenen Nebenbestimmungen dienen der Wahrung der Durchsetzung der gleichrangigen Ziele des § 1 GlüStV, mithin der Bekämpfung von Glücksspiel- und Wettsucht, der Begrenzung und Kanalisierung des Glücksspielangebots, dem Jugend- und Spielerschutz sowie der ordnungsgemäßen Durchführung und Abwehr von Folge- und Begleitkriminalität und sind somit Ausprägungen des § 1 GlüStV. Sie dienen dem Zweck der Umsetzung und Konkretisierung der Zielvorgaben des Glücksspielstaatsvertrags. Die Beachtung der in § 1 GlüStV genannten Schutzgüter muss lückenlos und dauerhaft gewährleistet sein. Andernfalls wäre die Konzessionsnehmerin mit Erhebung der Klage – zumindest vorübergehend – von der Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit der Ausübung seiner Tätigkeit

im Lichte der Ziele des § 1 GlüStV befreit. Dies widerspricht sowohl dem Schutzzweck des Glücksspielstaatsvertrags wie auch dem öffentlichen Interesse eines staatlich kontrollierten Glücksspielbetriebs.

Die Einhaltung der mit dem Bescheid erlassenen Nebenbestimmungen bildet somit gerade die Voraussetzung, eine Konzession zur Veranstaltung von Glücksspielen erteilen zu können.

Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage hat auch gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten. Das Individualinteresse der Konzessionsnehmerin besteht in der Veranstaltung von Glücksspielen und ist damit wirtschaftlicher Natur. Demgegenüber gewährleistet die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen eine dauerhafte und konsequente Einhaltung der Zielvorgaben des Glücksspielstaatsvertrags. Mit der Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht, der Kanalisierung des Glücksspiels, dem Jugend- und Spielerschutz sowie der ordnungsgemäßen Durchführung und Abwehr von Folge- und Begleitkriminalität stehen dem wirtschaftlichen Interesse der Konzessionsnehmerin Schutzgüter gegenüber, deren Beachtung dem Allgemeinwohl dienen und deren Wahrung nicht monetären Einzelinteressen - auch nicht vorübergehend - untergeordnet werden darf. Daher muss die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen zur Konzession Vorrang vor der aufschiebenden Wirkung der Klage haben.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der am 01.07.2019 geltenden Fassung durch § 12 ERVV vom 24.11.2017 BGBI. I S. 3803; zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 09.02.2018 BGBI. I S. 200 eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 und 3 VwGO).

Hinweis:

Bei einem Rechtsbehelf allein gegen die Kostenfestsetzung entfällt die aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO). In diesem Fall kann bei vorgenanntem Gericht ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Martina Vogt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.